

FRIEDHOF- GEBÜHRENORDNUNG



**für den Friedhof
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Wonsees.**

Die Kirchengemeinde Wonsees erlässt gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300), folgende, mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 04. 08. 2016, Az. 68/20 und 68/52, genehmigte

FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evang. - Luth. Kirchenstiftung Wonsees.

§ 1

Gebührenarten, Gebührenschildner

- (1) Das Pfarramt erhebt für den Friedhof folgende Gebühren:
 - a) Bestattungsgebühren,
 - b) Grabgebühren,
 - c) Sonstige Gebühren.
- (2) Gebührenschildner ist der Erwerber des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete oder derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistungen beantragt.
- (3) Die Gebühren sind mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes fällig. Sie sind sofort nach Aufforderung zu zahlen.

§ 2

Bestattungsgebühren

- (1) Kirchengemeindegebühren 30,-- €
- (1a) Kirchengemeindegebühren, wenn der Verstorbene nicht einer Kirche (der AcK) angehört hat). 65,-- €
- (1b) Kirchengemeindegebühr die zusätzlich zur in (1a) genannten Gebühr erhoben wird, wenn für den oder die Verstorbene, der nicht einer Kirche (AcK) angehört hat, eine kirchliche Trauerfeier gewünscht wird. 35,-- €
- (2) Grundgebühr für verschiedene Leistungen 105,-- €
Sie wird für folgende Teilleistungen erhoben:
 - a) Benutzung der Leichenhalle 35,-- €
 - b) Mesnerdienst..... 35,-- €
 - c) Organisten 25,-- €
 - d) Kreuzträger 5,-- €
 - e) Umdecken des Altars 5,-- €
- (3) Gebühren für den Chor 50,-- €

§ 3

§ Grabgebühren

- (1) Gebühren für Gräber im alten Teil des Friedhofes:
- a) Kindergrab für Kinder unter 10 Jahren für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) kostenfrei
 - b) Einzelgrab (Kinder über 10 Jahre und Erwachsene) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 200,-- €
 - c) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) 400,-- €
- (2) Gebühren für Gräber im neuen Teil des Friedhofes:
- a) Einzelgrab (Kinder über 10 Jahre und Erwachsene) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 250,-- €
 - b) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 500,-- €
- (3) Gebühren für Urnen:
- a) in Urnengräbern für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) 150,-- €
 - b) Wird eine Urne in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, ist ab diesem Zeitpunkt das Nutzungsrecht für das gesamte Grab so zu verlängern, dass die Ruhefrist für die Urne eingehalten werden kann.
- (4) Über die Gebühren für Mehrfachgräber (ab 3 Grabplätze) entscheidet auf Antrag oder Wunsch der Kirchenvorstand.
- (5) Gebühren bei Grabverlängerungen:
- a) Kindergrab
 - für 5 Jahre 20,-- €
 - für 10 Jahre 40,-- €
 - für 20 Jahre 80,-- €
 - b) Einzel- bzw. Urnengrab
 - für 5 Jahre 50,-- €
 - für 10 Jahre 100,-- €
 - für 20 Jahre 200,-- €
 - c) Familiengrab (2 Grabplätze)
 - für 5 Jahre 100,-- €
 - für 10 Jahre 200,-- €
 - für 20 Jahre 400,-- €

(6) Gebühren für Gräber bzw. Urnengräber, die keiner Pflege bedürfen (in einem separaten Gräberfeld):

- a) Einzelgrab für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) samt Grabplatte, bodenbündige Grabbegrenzung und Pflegekosten über den Zeitraum der Ruhezeit 1.400,-- €
Kosten für das Abräumen der Grabstätte nach der Beerdigung, falls dies von den Angehörigen nicht übernommen wird 200,-- €
Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evt. späteren Urnenbeisetzung pro Jahr: 30,-- €
- b) Urnengrab für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) samt Grabplatte und Pflegekosten über den Zeitraum der Ruhezeit 650,-- €
Kosten für das Abräumen der Grabstätte nach der Beerdigung, falls dies von den Angehörigen nicht übernommen wird 80,-- €
Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evt. späteren Urnenbeisetzung pro Jahr: 30,-- €
- c) Kosten für die Inschrift der Grabplatte bei Einzel- und Urnengräbern je Zeichen 8,- €

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die Inanspruchnahme der Kühlung in der Leichenhalle:
 - a) für Verstorbene aus der Kirchengemeinde Wonsees 30,-- €
 - b) bei Verstorbenen aus einem anderen Gemeindebereich 50,-- €
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 40,-- €
- (3) Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten 5,-- €
- (4) Friedhofsordnung für Gewerbetreibende, Zulassung:..... 5,-- €
- (5) Für andere und in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste wird das Entgelt je nach Anfall in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Wonsees, den 14. Juli 2016

**Der Kirchenvorstand
der Evang. -Luth. Kirchengemeinde
Wonsees**